

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Machtmissbrauch ⚡
3. Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch ⚡
-

- (a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
- (b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt.
- (c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits ist eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben.
- (d) Bei Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar („stillschweigende Zustimmung“). Im anderen Fall bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung. Diese ist entbehrlich, sofern in der Aufnahme der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters in „fachliche Handlungsleitlinien“ zugestimmt wurde.
- (e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich.